

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)
der Stadt Oberkirch**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Oberkirch am 17.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

I. Die Abwassersatzung der Stadt Oberkirch in der Fassung vom 04.12.2017 wird wie folgt geändert:

§ 15

(3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Amtlicher Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender und geplanter Gebäude und der Straße, der Schmutz- und Regenwasserleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der evtl. vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, Hofabläufe usw. ;
- Grundrisse sämtlicher Geschosse der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1 : 100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Rohrenweite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse und Hebeanlagen;
- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und Gefälleverhältnisse, der Höhenlage der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals bezogen auf Normalhöhennull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt Oberkirch einzuholen. Dort sind auch das Antragsformular und das für die Erstellung des Entwässerungsantrages erforderliche Merkblatt der Stadt Oberkirch erhältlich.

§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr

(3) Bei Grundstücken, für deren regelmäßig anfallende Abwässer eine Pauschalmenge nach Abs. 4 festgelegt ist, kann auf den Einbau einer Messeinrichtung nach Abs. 2 verzichtet werden.

(4) Werden vom Gebührenschuldner keine geeigneten Messeinrichtungen gem. Abs. 2 angebracht, wird bei Haushaltungen als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 42 m³/Jahr jeweils für die ersten beiden polizeilich angemeldeten Personen (Hauptwohnsitz) und für jede weitere polizeilich angemeldete Person (Hauptwohnsitz) von 37 m³/Jahr zugrunde gelegt. In allen anderen Fällen wird die eingeleitete Wassermenge von der Stadt gemäß § 162 AO geschätzt.

§ 41 Absetzungen

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut und plombiert werden, was durch Bildnachweis der Stadt vorgelegt wird. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Stadt innerhalb von zwei Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser
ab dem 01.01.2019 2,05 €

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m²
abflussrelevante Fläche:
ab dem 01.01.2019 0,38 €

(3) Für die Gebühr für sonstige Einleitungen nach § 8 Abs. 3 gilt Abs. 1 entsprechend.

(4) Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 5), beträgt die Abwassergebühr je m³ Abwasser:

a) Brennschlempe (Die Stadt behält sich vor, Brennschlempe, die älter als 4 Wochen ist, nicht anzunehmen.)	gebührenfrei
b) Fäkalien	19,71 €

§ 44 Vorauszahlungen

- (1) b) bei Niederschlagswassergebühren mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres. Beträgt die einzelne Vorauszahlung weniger als 20,00 €, wird die Niederschlagswassergebühr als Jahresgebühr erhoben.

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
12. entgegen § 40 Abs. 2 keine von der Stadt geforderten Messeinrichtungen anbringen lässt.

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Oberkirch, den 17.12.2018

Matthias Braun

Matthias Braun
Oberbürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberkirch, den 17.12.2018

Matthias Braun

Matthias Braun
Oberbürgermeister

